

Sprechzettel
der Ministerin für Justiz und Gesundheit

Prof. Dr. Kerstin von der Decken

anlässlich der Sondersitzung des Sozialausschusses
am 07. Oktober 2026

TOP 1:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Pflegeberufgesetzes**

Es gilt das gesprochene Wort.

Anrede,

gern berichte ich Ihnen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes.

Zum Gesetzentwurf

- Der Bund hat am 28. Oktober 2025 das Gesetz über den Pflegefachassistentenberuf (Pflegefachassistentengesetz) veröffentlicht und damit die bundeseinheitliche Pflegefachassistentenausbildung auf den Weg gebracht.
- Die landesrechtlich geregelte Pflegehilfeausbildung (Pflegehilfeberufeverordnung) in der Zuständigkeit des Ministeriums für Justiz und Gesundheit ist somit auf die neue bundeseinheitliche Pflegefachassistentenausbildung umzustellen.

- Mit dem hier vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes und des Pflegefachassistenzgesetzes werden die in Schleswig-Holstein zuständigen Behörden festgelegt.
- Darüber hinaus enthält das Landesgesetz eine Verordnungsermächtigung für das Ministerium für Gesundheit, um so die im Bundesgesetz den Ländern eingeräumten Regelungsspielräume zu nutzen.
- Eine Anhörung der Verbände hat stattgefunden (Ergebnisse siehe zur Verfügung gestellte Unterlagen), die die Einführung der bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenzusbildung in Schleswig-Holstein zum 1. Januar 2027 begrüßen.
- Ab 2028 sollen die berufsbildenden Schulen ebenfalls mit der Pflegefachassistentenzusbildung beginnen.

- Der vorgelegte Gesetzentwurf beschränkt sich auf den zur Umsetzung des Pflegefachassistentengesetzes erforderlichen Regelungsbedarf an Pflegeschulen in Zuständigkeit des Gesundheitsministeriums.
- Die Umsetzung des Angebotes an den Berufsfachschulen erfolgt in Zuständigkeit des MBWFK.

Fragen der SPD:

- Liebe Frau Pauls,
vielen Dank für die Fragen, die uns vorab zur Verfügung gestellt worden. Ich möchte versuchen, diese bereits jetzt zu beantworten. Vorab möchte ich diesbezüglich aber noch einmal klarstellen:
Der Gesetzentwurf des Ministeriums für Justiz und Gesundheit regelt **ausschließlich** die Einführung der Pflegefachassistentenausbildung an den Pflegeschulen in **privater Trägerschaft**. Die landesgesetzlichen Regelungen zur Einführung der Ausbildung an den berufsbildenden Schulen liegen in der Zuständigkeit des MBWFK und sind nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfes.

- Lasen Sie mich nun auf Ihre konkreten Fragen eingehen:
- Ab dem 01.01.2027 startet die Ausbildung an Pflegeschulen in privater Trägerschaft, ab 2028 an berufsbildenden Schulen. Ob es an Berufsbildungszentren die Möglichkeit einer zusätzlichen Qualifikation für einen Schulabschluss geben wird, wird durch das MBWFK beantwortet werden.
- Die Zuständigkeit für die Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufegesetz (PflBG) und Pflegefachassistenzgesetz (PflFAssG) an Pflegeschulen **in privater Trägerschaft liegt beim Ministerium für Justiz und Gesundheit**. Die Zuständigkeit für die Pflegefachassistenz gemäß PflFAssG an den **berufsbildenden Schulen liegt beim Bildungsministerium**.
- Zu der Frage, ob es ein landeseinheitliches Curriculum für die Ausbildung geben wird, möchte ich wie folgt antworten:

Im Verordnungswege wird der Rahmenlehrplan der Fachkommission gemäß § 44 PflFAssG für verbindlich erklärt werden. Die Ausgestaltung des individuellen Curriculums obliegt den Pflegeschulen. Dies ermöglicht individuelle Ausrichtungen und Gestaltungsmöglichkeiten des theoretischen Unterrichts an den Pflegeschulen. Das Norddeutsche Zentrum zur Weiterentwicklung in der Pflege (NDZ) entwickelt im Rahmen eines Projektes mit der Universität Bremen in einer Arbeitsgruppe der Nordländer ein Curriculum, welches von den Pflegeschulen angewendet werden kann.

- Der Ausbildungsinhalt zielt auf eine **generalistische Ausbildung** ab. Der Inhalt richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben nach dem PflFAssG und der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflFAssAPrV). Es erfolgen **1050 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht und 1280 Stunden praktische Ausbildung**.

Pädiatrische Einsätze sind optional und können in den frei zur Verfügung stehenden Praxisstunden absolvieren werden.

- Die auf dem Gesetz beruhende Pflegeberufe-Ausbildungs- und Durchführungsverordnung (PflBADVO SH) wird parallel zum Gesetzgebungsverfahren überarbeitet und zeitnah den Pflegeschulen und Verbänden zur Anhörung vorgelegt. Die Ausbildungs- und Durchführungsverordnung orientiert sich an den Regelungen der aktuell gültigen Ausbildungs- und Durchführungsverordnung für die dreijährige Pflegefachausbildung und konkretisiert die vom Bundesgesetzgeber ermöglichten Regelungskompetenzen. Das Inkrafttreten der überarbeiteten Ausbildungs- und Durchführungsverordnung erfolgt zum 01.01.2027.

- Voraussetzung für den Zugang zu der Ausbildung zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistenten oder zur Pflegefachassistenzperson ist der Hauptschulabschluss, ein anderer gleichwertiger Schulabschluss oder eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung. Abweichend hiervon wird der Zugang zur Ausbildung gewährt, wenn eine **positive und sachlich begründete Prognose der Pflegeschule** dahingehend vorliegt, dass die Ausbildung von der auszubildenden Person erfolgreich absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden werden kann (Vgl. § 10 PflFAssG).

Die Praxisanleitung ist bundesrechtlich geregelt und erfolgt im Umfang von 10 Prozent der abzuleistenden Praxisstunden. Die Praxisanleitung ist durch die Träger der praktischen Ausbildung sicherzustellen (vgl. § 5 PflFAssG und § 5 PflFAssAPrV). Die Qualifikation ist bundesrechtlich gemäß § 6 PflFAssAPrV geregelt und verlangt neben den Berufsabschlüssen zur Pflegefachmann, -frau, oder -person eine berufspädagogische Zusatzqualifikation von 300 Stunden und zum Kompetenzerhalt 24 Stunden

jährliche Fortbildungen. Übergangsregelungen können bis zum 31. Dezember 2029 von Pflegefachpersonen ohne Zusatzqualifikation und Pflegehilfskräfte mit Zusatzqualifikation gem. § 6 PflFAssAPrV genutzt werden.

Eine Absenkung der Qualitätsanforderung bei Lehrpersonen gibt es nicht. Die Qualifikation entspricht den Vorgaben des PflBG in der dreijährigen Pflegefachausbildung und ist in § 8 PflFAssG geregelt. Es müssen fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrpersonen mit entsprechender, **insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau** für die Durchführung des theoretischen Unterrichts eingesetzt werden.

- Ob genügend Pflegepädagogen für die Ausbildung zur Verfügung stehen, kann durch mein Haus nicht beantwortet werden. Dazu liegen keine Informationen vor. Im Verordnungswege werden analog zur Pflegefachausbildung vom Bundesrecht (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 PflBG und § 8 Absatz 1 Nummer 2 PflFAssG) **abweichende Übergangsregelungen von den erforderlichen Masterqualifikationen bis zum 31. Dezember 2035** ermöglicht werden.
- Beim Ausbildungsfonds SH wurde mit Start der Pflegefachausbildung eine Ombudsstelle zur Beilegung von Konflikten von Auszubildenden in der praktischen Ausbildung eingerichtet. Gemäß der Stellungnahme des Bundes zu dieser Fragestellung sind die Kosten für mögliche Schulsozialarbeit in den Ausbildungspauschalen als „sonstige direkt gebuchte Personalkosten“ gemäß Punkt 4.1 der Anlage 1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) **bereits enthalten**.

- Bezüglich der Anerkennung von ausländischen Qualifikationen finden sich Regelungen in den §§ 25 bis 28 PflFAssG geregelt. Ein Abschluss, der außerhalb des Geltungsbereichs des PflFAssG erworben wurde, ist als gleichwertig anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden. Werden wesentliche Unterschiede festgestellt bestehen folgende Möglichkeiten:

Für Antragstellende mit einem Ausbildungsnachweis aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus einem anderen gleichgestellten Staat besteht die Möglichkeit, als Ausgleichsmaßnahme eine **Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede** erstreckt, oder einen höchstens 18monatigen Anpassungslehrgang zu absolvieren.

Für Antragstellende mit einer Berufsqualifikation aus Drittstaaten besteht die Möglichkeit des Absolvierens einer Kenntnisprüfung, die sich auf den gesamten

Inhalt der staatlichen Prüfung erstreckt oder eines höchstens 18monatigen Anpassungslehrgangs, der mit einer **Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs** abschließt.

- Bezüglich der Fragen, die das Bildungsministerium betreffen, möchte ich diese gern abgeben – verbunden mit dem Dank, dass Sie hier heute auch vertreten sind.
- Vielen Dank!